

Auer Tageblatt

Bestellungen nehmen die Anzeigen- und die Annoncen-Abteilungen entgegen. — Erscheint werktäglich. Preisverordn. - Anhang Nr. 23.

Anzeiger für das Erzgebirge

Angewandte: Die Anzeigen- und die Annoncen-Abteilungen entgegen. — Erscheint werktäglich. Preisverordn. - Anhang Nr. 23.

Telegramme: Cogeblatt Auergebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aua. Postfach-Rote Amt Leipzig Nr. 1908

Nr. 94

Sonnabend, den 24. April 1926

21. Jahrgang

Die Verhandlungen über das Fürstenabfindungsgezet abgebrochen.

Der strittige § 2.

Berlin, 23. April. Auf Einladung des Reichskanzlers Dr. Luther haben sich gestern nachmittag die Vertreter der Koalitionsparteien bei ihm zu einer Besprechung zusammengefunden, zu der von der preussischen Regierung auch Ministerpräsident Braun und Finanzminister Höpfer-Mischoff geladen waren. Die politische Bedeutung dieser Besprechung zwischen Regierung und Koalitionsparteien wurde gekennzeichnet durch die Vorgänge im Rechtsausschuss des Reichstages, dessen Beratung des Kompromissentwurfes über die Fürstenabfindung auf das tote Geleise geriet, nachdem mit den Stimmen der Sozialdemokraten der § 2, in dem der Wirkungsbereich des Reichsbergerichtes umschrieben wird, abgelehnt worden war. Regierung und Koalition setzen sich jetzt vor die Frage gestellt, mit welcher Mehrheit das Fürstenabfindungsgezet im Reichstag parlamentarisch durchgebracht werden soll.

Das Reichskabinett vor allem wird jetzt klar Stellung nehmen müssen. Und davon hängt nicht nur das Schicksal des Gesetzesentwurfes, sondern auch die innerpolitische Orientierung für die nächste absehbare Zeit ab.

Der Zwischenfall ist gestern im Rechtsausschuss des Reichstages schon bei der Beratung des § 2 des Kompromissentwurfes eingetreten.

Der § 2 handelt von der Zuständigkeit des Reichsbergerichtes. Sein erster Absatz lautet: „Für eine Gesamtauseinandersetzung, wenn eine solche nicht bereits nach der Staatsumwälzung des Jahres 1918 durch Gesetz, Schiedspruch, Vertrag oder Vergleich erfolgte, ist das Reichsbergericht ausschließlich zuständig. Ob eine vorausgegangene Regelung eine Gesamtauseinandersetzung ist, entscheidet das Reichsbergericht nach freiem Ermessen.“

Die Sozialdemokraten hatten beantragt, in diesen Absatz einzufügen: „Vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2.“ Und für diesen Absatz 2 hatten die Sozialdemokraten einen Antrag gestellt, der sich auf die Rückwirkung bezog.

Nach dem Kompromissentwurf war vorgesehen, daß bereits erledigte Abfindungsverfahren nur auf den Antrag beider Parteien wieder aufgenommen werden sollten. Die Sozialdemokraten verlangen, daß diese Rückwirkung auf Antrag eines Landes erfolgen soll. Dabei ist in der Hauptsache an Braunschweig gedacht. Wo im vergangenen Jahre ein Vergleich mit dem Fürstenhaus mit einer Stimme Mehrheit gegen die gesamte linke angenommen worden ist. Hier wollen die Sozialdemokraten die Möglichkeit einer neuen Entscheidung lediglich auf Antrag des braunschweigischen Landtages bzw. der braunschweigischen Regierung.

Bei der Abstimmung über den Absatz 1 des § 2 stimmten mit den drei Kommunisten und den Volksrechtsparteien die stehenden Sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses mit Nein, während Zentrum, Deutsche Volkspartei, Demokraten und Wirtschaftliche Vereinigung mit Ja stimmten und die deutschnationalen Stimmhaltungen abtraten. Infolgedessen wurde der Absatz 1 des § 2 abgelehnt.

Abgeordneter Freiherr v. Richthofen erklärte namens der Demokraten, daß nach der Ablehnung des § 2 die Fortsetzung der Beratung keinen Zweck habe. Er sprach sich für den Abbruch der Beratungen aus. Ihm schloß sich für das Zentrum der Abgeordnete Schulte-Wreslau an, während der deutschnationale Redner erklärte, daß er sich namens seiner Fraktion alle Entscheidungen vorbehalten, aber im Interesse der Sache aus rein formalen Gründen die Fortsetzung empfehle.

Ohne daß ein Beschluß des Reichstages gefaßt worden wäre, wurden

die Verhandlungen des Rechtsausschusses tatsächlich abgebrochen.

Das neue Duellgesetz im Reichsrat angenommen.
Das Duellgesetz ist in der neuen Fassung, die für Zivilbeamte, wie Reichswehrangehörige die Dienstentlassung bei Duellvergehen fakultativ macht, vom Reichsrat angenommen worden.

Der frühere Reichskanzler Dr. Wirth in Moskau.
Moskau, 23. April. Der frühere deutsche Reichskanzler Dr. Wirth ist gestern in Moskau eingetroffen. Er erklärte Pressevertretern, er freue sich über die Möglichkeit, mit den Staatsmännern der Sowjetunion wieder zusammenzukommen, um die Zusammenarbeit der beiden Länder weiter zu fördern.

Ihre Fortsetzung hätte ja auch keinen Sinn gehabt, so lange nicht Klarheit über die wichtige Bestimmung besteht wie weit die Kompetenz des Reichsbergerichtes reichen soll.

Eine neue Sitzung des Rechtsausschusses ist zwar für morgen nachmittag anberaumt worden, aber sie soll nicht der sachlichen Weiterberatung des Kompromissentwurfes dienen, sondern lediglich einer Besprechung der Geschäftslage im Ausschuss selbst.

Der Reichskanzler, der unmittelbar nach Schluß der Sitzung von den Vorgängen unterrichtet worden war, beräumte für den Nachmittag die

Besprechung mit den Vertretern der Koalitionsparteien an. Es war ja klar daß es sich hier um eine Frage handelte, die nicht im Rechtsausschuss, sondern nur in Verhandlungen zwischen Regierung und Parteien politisch gelöst werden konnte.

Das Ergebnis der Besprechung im Reichskanzlerpalais ist noch nicht bekannt, es ist unwahrscheinlich, daß ein Ergebnis schon auf den ersten Anlauf erzielt werden wird, denn der Reichskanzler wird auch mit den Sozialdemokraten und den deutschnationalen Rücksprache nehmen wollen. Auf jeden Fall erwartet man von diesen Besprechungen eine Klärung. Im Reichstag war die Meinung überwiegend, daß Reichsregierung und Koalitionsparteien sich unweiblich in dem Sinne aussprechen werden, die Mehrheit für das Fürstenabfindungsgezet müsse mit Hilfe der Sozialdemokraten geschaffen werden.

Pressestimmen zum Abbruch der Verhandlungen.

Berlin, 23. April. Die „Vossische Zeitung“ weiß als wichtiges Resultat der gestrigen Besprechungen des Reichskanzlers mit den Vertretern der Koalitionsparteien über § 2 des Kompromissentwurfes die Anberaumung einer Aussprache zwischen dem Reichskanzler, dem preussischen Ministerpräsidenten und dem preussischen Finanzminister zu melden, die heute vormittag erfolgen soll. Gelingt es, in dieser Konferenz, so schreibt das Blatt, eine einheitliche Plattform für Reichskabinett und preussische Regierung zu schaffen, dann ist auch die politische Voraussetzung für eine Mehrheitsbildung in der Frage der Fürstenabfindung gegeben. Auch die „Germania“ betont: Wenn die preussische Regierung, an der die Sozialdemokraten beteiligt sind, dem Kompromiss zustimmt, dürfte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion kaum anders können. Es scheint also nicht unmöglich, eine Mehrheit von der Sozialdemokratie bis zur Deutschen Volkspartei herzustellen. Zu der Frage einer deutschnationalen Mitwirkung bei der Verabschiedung des Kompromissentwurfes äußert sich das Zentrumsbild: daß auf der Basis der jetzigen Haltung der deutschnationalen eine Mehrheitsbildung mit ihnen für das Zentrum eine glatte Unmöglichkeit sei. Ueber die Haltung der Sozialdemokraten schreibt der „Sozialdemokratische Pressedienst“: Die Sozialdemokratie lehnt das Fürstenabfindungskompromiss ebensowenig grundsätzlich ab, wie sie es in seinem jetzigen Inhalt nicht grundsätzlich anzunehmen gedenkt. Aber sie ist nach wie vor zur Mitarbeit bereit und gewillt, dem Gesetze ihre Zustimmung zu geben, wenn hierzu die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Zu den Presseerörterungen über eine mögliche Regierungskrise im Zusammenhang mit der Frage der Fürstenabfindung erklärt die „Tägliche Rundschau“ daß die Frage der Fürstenentschädigung von der Reichsregierung nicht als eine Koalitionsangelegenheit angesehen werde. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß die Lage nach dem gestrigen Ablehnungsbeschluß im Rechtsausschuss des Reichstages einigermaßen schwierig geworden sei. Sie sei aber keineswegs so, daß man irgend welchen Anlaß hätte, Krisenbefürchtungen Raum zu geben.

Eine Rede Lord Cecils.

London, 23. April. In einer Rede in Leeds sagte Lord Cecil auf einer Versammlung der Liga für Böhmbund, der Böhmbund sei der Mittelpunkt der Außenpolitik der britischen Regierung. Er könne sich nicht vorstellen, daß ein Außenminister irgendeine wichtige politische Frage erörtere, ohne zu prüfen, wie die Wirkung auf den Böhmbund sein wird. Der Böhmbund richte sich gegen niemand. Es sei wahr, daß Rußland fürchte, der Bund sei gegen es gerichtet, aber dies sei vollkommen falsch.

Etwurf eines Gesetzes über den Volksentscheid.

Ein Volksentscheid über die Aufwertung unmöglich.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichspräsidenten hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsmäßiger Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel I
Das Gesetz über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) erhält im § 1 Abs. 2 folgenden neuen Satz 2: „Alle Gesetze im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Gesetze, die die Folgen der Geldentwertung regeln.“

Artikel II
Ueber ein Gesetz zur Aenderung oder Aufhebung dieses Gesetzes kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Artikel III
Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Begründung.

Nach Reichsrecht ist der Weg der Volksgesetzgebung insofern beschränkt, als über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Befolgsordnungen nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen kann (Art. 73 Abs. 4 der Reichsverfassung und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921, Reichsgesetzbl. S. 790). Damit sind auch Gesetzesentwürfe der bezeichneten Art dem Antrag auf Volksentscheid nach Art. 73 Abs. 2 der Reichsverfassung und dem Volksentscheid nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 der Reichsverfassung (Volksinitiative) entzogen. Dies geht aus den Beratungen der Nationalversammlung (Protokolle des Verfassungsausschusses S. 298, 310, 312) hervor, wird in der staatsrechtlichen Literatur übereinstimmend angenommen und entspricht auch der bisherigen Praxis der Reichsverwaltung.

Haushaltsplan, Abgabengesetze und Befolgsordnungen sind der Volksinitiative entzogen worden in der Erwägung, daß bei Gesetzen finanzieller Natur es nicht schwierig sei, aus den Reihen der unmittelbar betroffenen Interessenten die erforderliche Zahl von Unterschriften zu erhalten, und daß derartige Gesetze auch nicht aus dem Zusammenhang mit dem gesamten Steuer- und Wirtschaftspläne herausgenommen werden können (vgl. Protokolle des Verfassungsausschusses S. 310—312). Der Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß nicht ein Teil der Volksgesamtheit die Initiative ergreifen soll, um zuungunsten des anderen Teiles über die Verteilung wirtschaftlicher Lasten Bestimmungen zu treffen.

Infolge der Geldentwertung ergab sich die Notwendigkeit, die vor und während der Geldentwertung begründeten Rechtsverhältnisse im Aufwertungsgesetz und im Gesetz über die Abwicklung öffentlicher Anleihen im Zusammenhang zu ordnen sowie im Finanzausgleichsgesetz eine neue Grundlage für die öffentlichen Haushalte zu schaffen. Der Gesamtantrag dieser Gesetze bildet die Grundlage nicht nur für die öffentliche Wirtschaft; er bedingt maßgebend den Haushalt des Reiches, der Länder und der Gemeinden, den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden wie überhaupt das gesamte öffentliche Finanzwesen. Er ist insbesondere auch die Grundlage unserer Währung. Solche Gesetze müssen, wenn nicht die ganze deutsche Wirtschaft erschüttert werden soll, dem Reichshaushaltsplan und den Abgabengesetzen gleichgestellt werden. Bei sinnemäßer Auslegung des Art. 73 Abs. 4 der Reichsverfassung müssen daher Gesetze, die die Folgen der Geldentwertung regeln, hinsichtlich der Volksinitiative den gleichen Bestimmungen unterworfen sein, wie Gesetzesentwürfe, die den Haushaltsplan, die Regelung der Abgaben oder die Befolgung unmittelbar zum Gegenstand haben.

Zur Vermeidung von Zweifeln empfiehlt sich eine Klarstellung durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, wie sie im Art. 1 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagen wird. Um den erstrebten Erfolg auch für die Zukunft zu gewährleisten, wird das vorgeschlagene Gesetz selbst hinsichtlich seiner Aenderung oder Aufhebung der Volksinitiative entzogen, was durch Art. 2 des Gesetzesentwurfes zum Ausdruck gebracht wird, der sich in seinem Wortlaut dem Art. 73 Abs. 4 der Reichsverfassung anpaßt.

Ausdrücklich bemerkt wird, daß das vorgeschlagene Gesetz entsprechend dem Inhalt seines Art. 1 auf die Regelung der Auseinandersetzung der Länder mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern und damit auch auf das bereits laufende Volksgesetzgebungsverfahren keine Anwendung finden kann.